

SATZUNG DER STADT RENDSBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 59 „KRONWERKER MOOR“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 10.10.2002 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 59 „Kronwerker Moor“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990

TEIL A

Planzeichnung

Zeichenerklärung

I Eestsetzingen

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB und §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)	 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
--	--

	Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauWVc)
	Sonstige Sondergebiete § 11 BauWVc) Naturschutz und Naturerbeab

Die Ratsversammlung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 10.10.2002 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss nebstilligt

GRZ 0,15 Grundflächenzahl
GR 750 m² Grundfläche mit Flächenangabe, als Höchstmaß

1 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

FH Firstfläche als Höchstmaß
10,0 m über Gehweg

Bauweise, Baugrenzen

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 27.02.2002 ortsüblich bekannt worden.

Die Ratsversammlung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.10.2002 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Stadt Rendsburg - Der Bürgermeister, den 31. Januar 2003
i. A.

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

(Dahl)

L.S.

gez. Dahl

	Fuß- und Radweg	
	Verkehrsberuhigter Bereich	
	Fuß-, Rad- und Reitweg	
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen		
Der katastermäßige Bestand am 06.01.2003 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.		Katasteramt Rendsburg, den 23. Januar 2003

zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	gez. Stürzebecher
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 BauGB)	L. S.
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur u. Landschaft

1 Nummer der Teilfläche
Erhaltung von Bäumen
Erhaltung von sonstiger Bepflanzung

Reg. Verm. Direktor

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Anzupflanzende Gehölze
Sonstige Planzeichen

Stadt Rendsburg, den 31. Januar 2003

gez. Teucher L.S.

Grenze des räumlichen Gültigkeitsbereichs
des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. Darstellungen ohne Normcharakter	$\frac{4}{g}$	Flurstücke	Flurstücksgrenzen
(Teucher) Bürgermeister			

Vorhandene Gebäude	
Zaun	
Knick	

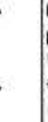
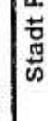
einschließlich der sich ergebenen Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen werden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mit Hinweis auf den 06.02.2003 in Kraft getreten.

III. Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen

Stadt Rendsburg - Der Bürgermeister, den 06. Februar 2003
i. A.

Die Sitzung ist hiermit am 06.02.2003 in Kraft getreten.

oberirdisch Stromleitung

	<p>unterirdisch Druckrohrleitung</p> <p>Umgrenzung von Flächen für die Reglung des Wasserabflusses</p>	<p>Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzechts</p>	<p>geschützter Landschaftsbestandteil</p>
	<p>Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses</p>	<p>Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzechts</p>	<p>geschützter Landschaftsbestandteil</p>
	<p>Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses</p>	<p>Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzechts</p>	<p>geschützter Landschaftsbestandteil</p>
	<p>Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses</p>	<p>Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzechts</p>	<p>geschützter Landschaftsbestandteil</p>

